

## Aus der Gesetzgebung

### 1. Konjunkturpaket beschlossen

Angesichts der Corona-Krise, die in unterschiedlicher Ausprägung alle Staaten rund um den Globus erfasst hat, ist die Wirtschaftsleistung weltweit stark zurückgegangen. Entsprechend steht Deutschland als global vernetzte Exportnation vor der Herausforderung, die direkten Folgen der Pandemie für die Wirtschaft im Inland zu bekämpfen, Lieferketten wiederherzustellen und auf die verschlechterte weltwirtschaftliche Lage zu reagieren.

Die Bundesregierung hat in der Krise Hilfsprogramme auf den Weg gebracht, um zunächst während der Phase der Beschränkungen weitgehend Arbeitsplätze zu erhalten, den Fortbestand von Unternehmen zu sichern und soziale Notlagen zu vermeiden.

Der Koalitionsausschuss hat sich am 3. Juni 2020 auf ein umfassendes Konjunktur und Krisenbewältigungsprogramm sowie ein Zukunftspaket verständigt. Die Gesetzgebungsverfahren werden in Kürze eingeleitet.

Folgende steuerliche Änderungen (1.-9.) sind vorgesehen:

### Praxishinweis

**Mit einem Gesetzgebungsverfahren ist in Kürze zu rechnen. Dieses wird wohl noch vor dem 1. Juli 2020 abgeschlossen werden. Wir werden berichten.**

1. Zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland wird befristet vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 der Umsatzsteuersatz von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % gesenkt.

### Praxishinweis

Diese zeitlich befristete Reduzierung der Umsatzsteuer ist auch bei der Verbuchung von Reise- und Bewirtungskosten zu beachten. Ferner müssen die Folgewirkungen auf Dauerschuldverhältnisse (z. B. Mietzahlungen) gezogen werden und eventuell bisherige Daueraufträge angepasst werden.

2. Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie steigen die Ausgaben in allen Sozialversicherungen. Um eine dadurch bedingte Steigerung der Lohnnebenkosten zu verhindern, werden wir im Rahmen einer „Sozialgarantie 2021“ die Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40% stabilisieren. Das schützt die Nettoeinkommen der Arbeitnehmer und bringt Verlässlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit für die Arbeitgeber.

3. Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird verschoben auf den 26. des Folgemonats.

4. Der steuerliche Verlustrücktrag wird - gesetzlich - für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Es wird ein Mechanismus eingeführt, wie dieser Rücktrag unmittelbar schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann, z.B. über die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage. Das schafft schon heute die notwendige Liquidität. Die Auflösung der Rücklage erfolgt spätestens bis zum Ende des Jahres 2022..

5. Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25% Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt.

**6.** Um die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen zu verbessern, wird das Körperschaftssteuerrecht modernisiert: u.a. durch ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften und die Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags.

**7.** Mit einem einmaligen Kinderbonus von 300 EUR pro Kind für jedes kindergeldberechtigtes Kind werden die besonders von den Einschränkungen betroffenen Familien unterstützt. Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag vergleichbar dem Kindergeld verrechnet. Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

#### **Praxishinweis**

Da das Kindergeld im Lohnsteuerabzugsverfahren unberücksichtigt bleibt, dürfte dies auch für den einmaligen Kinderbonus gelten.

**8.** Auf Grund des höheren Betreuungsaufwand gerade für Alleinerziehende in Zeiten von Corona und den damit verursachten Aufwendungen wird befristet auf 2 Jahre der Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende von derzeit 1.908 EUR auf 4.000 EUR für die Jahre 2020 und 2021 angehoben und damit mehr als verdoppelt. Ob auch der Erhöhungsbetrag für weitere Kinder von bislang 240 EUR erhöht wird, bleibt abzuwarten.

#### **Praxishinweis**

Die vorgesehene Erhöhung schlägt auf die Lohnabrechnungen durch die Anwendung der Steuerklasse II durch. Da die Regelung rückwirkend ab 2020 zur Anwendung kommen soll, dürfte eine rückwirkende Abrechnungskorrektur nach Maßgabe von § 41c EStG für die Lohn- und Gehaltsabrechnung bedeutsam sein.

**9.** Der Fördersatz der steuerlichen Forschungszulage wird rückwirkend zum 1.1.2020 und befristet bis zum 31.12.2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Mio. Euro pro Unternehmen gewährt. Damit wird ein Anreiz gesetzt, dass Unternehmen trotz der Krise in Forschung und Entwicklung und damit in die Zukunftsfähigkeit ihrer Produkte investieren.